

Gemeinde Jestetten

Niederschrift über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates
am: 08. Oktober 2015
Tagungsort: Rathaus Jestetten, Sitzungssaal
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20.50 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende: Bürgermeisterin Ira Sattler

Mitglieder:	GR Lothar Altenburger	CDU
	GR Andreas Merk	CDU
	GR Jürgen Osswald	CDU
	GR Klaus Reinicke	CDU
	GR Dr.sc.tech.Konrad Schlude	CDU
	GR Detlef Weiler	CDU
	GR Henry Brückel	FWV
	GR'in Angelika Hämmerle	FWV
	GR'in Lotti Herrmann	FWV
	GR Wolfgang Lauer	FWV
	GR Michael Metzger	FWV
	GR'in Irmgard Bäumle	SPD
	GR Stephan Bierwagen	SPD
	GR Peter Haußmann	SPD
	GR Reimund Hartmann	GRÜNE
	GR'in Gaby Kettner	GRÜNE
	GR Markus Weißenberger	GRÜNE

Ferner waren anwesend:

Ortsbaumeister Roller
Stv. Hauptamtsleiterin Wagner als Schriftführerin
Ralf Mülhaupt von der Tillig Ingenieure GmbH zu TOP 1
Pressevertreter Ralf Göhrig

Es fehlte: GR'in Ulrike Hader SPD (e)

Anzahl der Zuhörer: 4

Die Sitzungseinladung wurde am 02.10.2015 versandt mit Sitzungsvorlagen zu den TOP'en 3, 4 und 5.

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gegen die Erörterung der Tagesordnung entsprechend der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

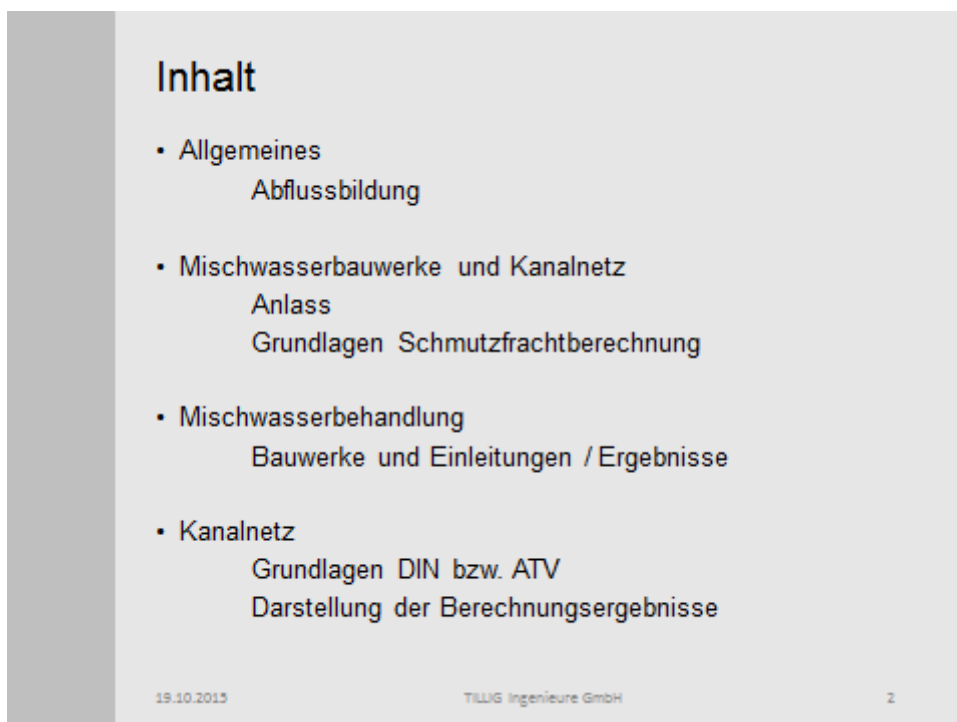
TAGESORDNUNG

1. Vorstellung der Aktualisierung und Überarbeitung der Netzberechnung für die Kanalisation einschließlich Regenwasserbehandlung
2. Behandlung von Bauanträgen
 - 2.1 Bauantrag der Eheleute Marlies und Heinz Rotter zum Satteldachaufbau auf den Flachdachbungalow, Flst.Nr. 4112/2, Gemarkung Jestetten, Hegauweg 1A
 - 2.2 Bauantrag der Projektbau-Mutter AG zum Neubau einer Garage mit Abstellkammer in Ziegelbauweise mit Zufahrt von privater Straße, Flst.Nr. 5229, Gemarkung Jestetten, Hegauweg 6B
 - 2.3 Bauantrag der Meisterbäckerei Schneckenburger zur Errichtung von Werbeanlagen, Flst.Nr. 80, Gemarkung Jestetten, Waldshuter Straße 1
3. Behandlung des Maßnahmenkatalogs zum Haushalt 2016
4. Neufassung der Satzung für die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -
5. Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften mit Neukalkulation des Gebührensatzes
6. Bekanntgaben
 - 6.1 der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.09.2015
- Keine -
 - 6.2 Sonstige Bekanntgaben
 - 6.2.1 Radrennbahn wird Kulturdenkmal
 - 6.2.2 Zugfahrplan 2016 / 2017
 - 6.2.2 Bauantrag der Ehel. Castello und Lunda Kana Vumbula zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Erstellung einer Garage, Flst.Nr. 2688, Gemarkung Altenburg, Bei der Schanz 62
7. Verschiedenes
-Keine Wortmeldungen-
8. Frageviertelstunde
 - 8.1 Tempolimit in der Hombergstraße
 - 8.2 „Steinbrüchle“ in der Au

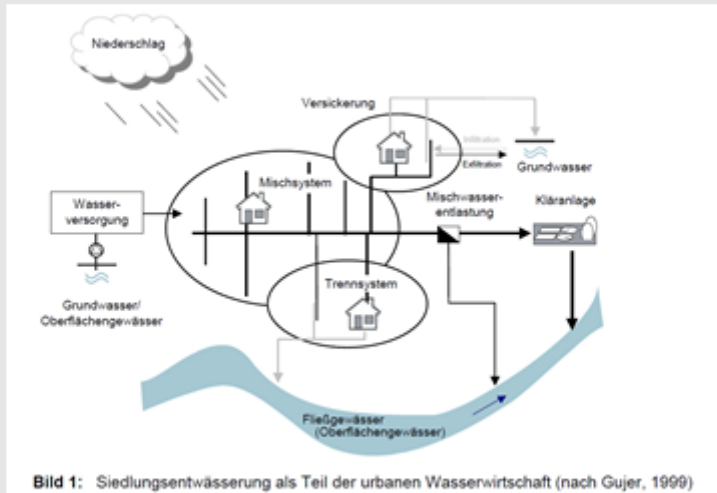
1.

Vorstellung der Aktualisierung und Überarbeitung der Netzberechnung für die Kanalisation einschließlich Regenwasserbehandlung

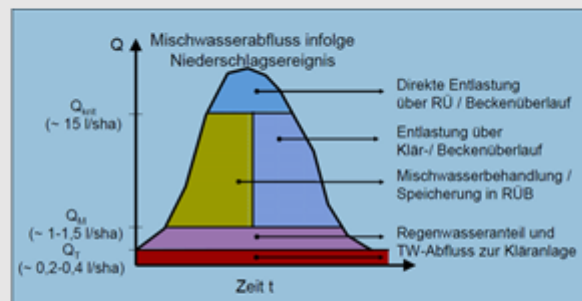
Bürgermeisterin Sattler erläutert, dass zum 31.12.2014 die wasserrechtliche Erlaubnis für das Regenüberlaufbecken Töbele abgelaufen ist. Aus diesem Grund hat das Büro „Tillig Ingenieure GmbH“ die Netzberechnung für die Kanalisation einschließlich Regenwasserbehandlung aktualisiert und überarbeitet. **Herr Ralf Mülhaupt** stellt dem Gemeinderat das Ergebnis seiner Arbeit vor. Sein Vortrag ist nachstehend abgedruckt.



Abflussbildung



Abflussganglinien



Ergebnisse Schmutzfrachtberechnung

- Anlass zur Überprüfung
 - Wasserrechtliche Erlaubnis befristet 31.12.2014
 - Aktualisierung der Datengrundlage
 - Neuerteilung der Erlaubnis zur Einleitung

- Grundlage Schmutzfrachtberechnung
 - Digitaler Kanalisationsplan
 - Erhebungen der gesplitteten Abwassergebühr
 - Ergänzung der Straßenflächen
 - Regenreihen des DWD / Zeitraum ca. 30 Jahre
 - Zulauf Kläranlage $Q_m = 60 \text{ l/s}$

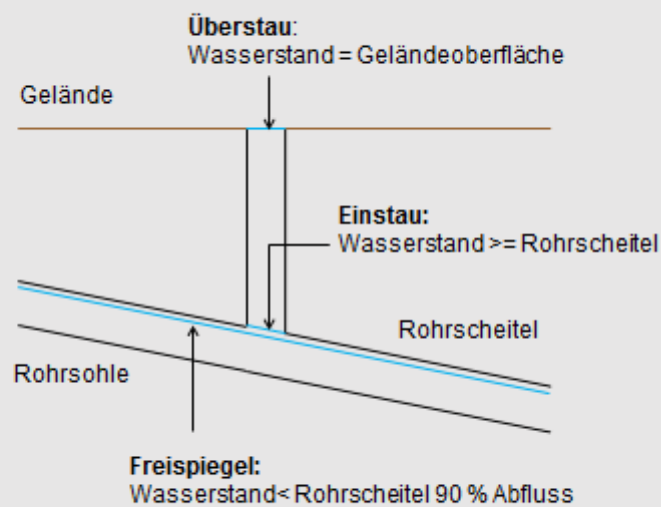
Ergebnisse

Eingangswerte	Bestand	Optimiert	Werte 77/87	Bemerkungen
Einwohner	Stand 31.12.2014 - Einwohner 5.068			
Berechnung	5653 Einwohner / Fremdwasser 2014 - 46,7% / Wasserverbrauch Jestetten 130 l/(E*d) Altenburg 145 l/(E*d)			
Befestigte Fläche	57,04 ha Trennsystem	57,55 ha Trennsystem	93,06 ha Mischsystem	Misch / Trennsystem
Zulauf Kläranlage	Begrenzung auf 60 l/s / Auslastungswert 2,83 – 2,97			
zulässige Entlastungsrate	51,3 %	48,3 %	57,4 %	
Erforderliches Speichervolumen	829 m³	1.046 m³	1.516 m³	Zentralbecken
Nachweisverfahren / vorhandenes Beckenvolumen 2.395 m³				
Vorhandene Entlastungsrate	34,6 %	34,7 %	49,7 %	
$S_{F_{0,8,125,5,10m}}$	250 kg/ha/a	238 kg/ha/a	351 kg/ha/a	

Bauwerke

Ortsteil	Bauwerk	Typ	Vorfluter	Inhalt [m³]	Drossel [l/s]	e _s [%]
Jestetten	Kirchstraße	RÜ	Frankengraben	-	100	10,2
	Birret	RÜB	Volkenbach	100	10	40,2
	Talgasse	RÜB	Volkenbach	700	25	42,0
Altenburg	Töbele	RÜB	Töbelebach	395	15	32,6
	Kläranlage	RÜB	Rhein	1.200	60	34,7
				2.395 m³		

Hydraulik Kanalisation



Grundlagen DIN / ATV

Ort	Häufigkeit der Bemessungsregen ¹⁾	Überstauhäufigkeit	Überflutungshäufigkeit	Überstauhäufigkeit bestehender Netze (1.2.6)
Ländliche Gebiete	1 in 1	1 in 2	1 in 10	1 in 1
Wohngebiete	1 in 2	1 in 3	1 in 20	1 in 2
Stadtzentren, Industrie- und Gewerbegebiete	1 in 5 (ohne Überflutungsprüfung)	seltener als 1 in 5	1 in 30	1 in 3
Unterführungen	1 in 10	seltener als 1 in 10	1 in 50	1 in 5

¹⁾ Für Bemessungsregen dürfen keine Überlastungen auftreten

Spalte: 1 2 3 4
Tabelle 1: Maßgebende Häufigkeiten nach DIN EN 752 und DWA-A 118

Maßgebende Häufigkeiten

- Häufigkeiten ATV A 118 und DIN EN 752 eindeutig
 - Neubemessung nach Lastfallprinzip (Fließzeit)
 - Nachweis Überstau im Nachweisverfahren (aufwendige hydrodynamische Verfahren)
- Überstauhäufigkeiten bestehender Netze
 - ATV Arbeitsgruppe 1.2.6 (1995)
 - Empfehlung hydraulische Mindestleistungsfähigkeit
 - Systematische Beobachtung von Überlastungen
 - Dokumentation und Maßnahmen festlegen

Grundlagen



Hydraulische Kanalnetzberechnung

• Regenspenden

Grundlage Kostra Atlas $t = 15 \text{ min}$

$n = 1 \quad \rightarrow 119 \text{ l/(s*ha)}$

$n = 2 \quad \rightarrow 153 \text{ l/(s*ha)}$ - Bemessung

$n = 5 \quad \rightarrow 198 \text{ l/(s*ha)}$

Berechnung Summenganglinienverfahren

• Berechnungsgrundlage

Digitaler Kanalnetzplan / Durchmesser / Gefälle

Versiegelungsdaten GAG ca. 2.500 Flächen

Programm der Firma B&B Donaueschingen

Datenübernahme mit GI - Funktionalitäten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



19.10.2015

TILLIG Ingenieure GmbH

13

Abschließend stellt **Herr Ralf Mülhaupt** fest, dass die Gemeinde Jestetten über ein intaktes Netz verfügt und auch die Kapazität der Regenüberlaufbecken ausreichend ist. Die Genehmigung für das Regenüberlaufbecken Töbele kann verlängert werden. Auf die Zukunft hin gesehen empfiehlt er, grundsätzlich neue Kanäle lieber etwas größer als unbedingt erforderlich zu bauen.

Gemeinderat Altenburger merkt an, dass das Ingenieurbüro davon ausgegangen ist, dass alle 2 Jahre Überflutungen stattfinden. Er selbst kann sich nur an ein Ereignis innerhalb der letzten 30 Jahre erinnern. Er weist außerdem darauf hin, dass bereits in früheren Jahren Kanäle tendenziell immer größer gebaut worden sind und wir heute davon profitieren.

2.

Behandlung von Bauanträgen

2.1 Bauantrag der Eheleute Marlies und Heinz Rotter zum Satteldachaufbau auf den Flachdachbungalow, Flst.Nr. 4112/2, Gemarkung Jestetten, Hegauweg 1A

Bürgermeisterin Sattler erklärt, dass sich das Baugrundstück im Baugebiet „Seehag – Rosen – Beim Steinernen Kreuz“ befindet. Der Bauherr beabsichtigt, auf das bestehende Flachdach ein Satteldach aufzubringen. Laut Bebauungsplan ist eine zwingend 2-geschossige Bauweise mit einer Dachneigung von 22° - 28° vorgeschrieben. Das bestehende Gebäude ist nur eingeschossig. Durch den Satteldachaufbau entsteht keine 2-Geschossigkeit. Innerhalb des Bebauungsplans gibt es auch Bereiche für die 1-geschossige Bauweise zulässig ist. Dort soll die Dachneigung 26° - 32° haben. Für das neue Satteldach ist eine Dachneigung von 22° vorgesehen. Dies entspricht nicht den Vorgaben des Bebauungsplans. Die Überschreitung des Baufensters ist durch den Bestand bereits Tatsache.

Die Verwaltung ist der Meinung, dass ein Beharren auf eine 2-geschossige Bauweise unverhältnismäßig wäre und dass Befreiung von der festgesetzten Geschossigkeit und der Dachneigung erteilt werden sollte. Das Erscheinungsbild des Gebäudes wird durch das Aufbringen des Satteldaches verbessert. Die Dachneigung von 22° kann ebenfalls akzeptiert werden. Die Überbauung der Baugrenze ist bereits durch den Bestand ge-

geben. Alle Eigentümer der angrenzenden Nachbargrundstücke haben dem Bauvorhaben bereits zugestimmt.

Gemeinderat Dr. Schlude schließt sich der Auffassung der Verwaltung an. Auch **Gemeinderat Osswald** verspricht sich durch den Satteldachaufbau eine optische Aufwertung des Gebäudes.

Der Gemeinderat stimmt einer Befreiung von der festgesetzten Geschossigkeit und der vorgeschriebenen Dachneigung einstimmig zu.

2.2 Bauantrag der Projektbau-Mutter AG zum Neubau einer Garage mit Abstellkammer in Ziegelbauweise mit Zufahrt von privater Straße, Flst.Nr. 5229, Gemarkung Jestetten, Hegauweg 6B

Bürgermeisterin Sattler erläutert, dass im Bebauungsplan Garagenflächen vorgeschrieben sind. Der Bauherr überschreitet zur B 27 hin das Baufenster um max. 50 cm. Die Garagenbreite beträgt 6,50 m anstatt der geforderten 6,00 m. Der Bebauungsplan hat Mängel, da die Garagenfläche nur von der Breite, nicht aber von der Länge her vermaßt ist. **Bürgermeisterin Sattler** ist der Auffassung, dass durch die abweichenden Maße der Garage nicht in die Grundzüge der Planung eingegriffen wird und dass deshalb guten Gewissens Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden kann.

Gemeinderat Osswald ergänzt, dass planerische Hintergrund des Bebauungsplans ist, dass die Garage direkt an das Wohnhaus angrenzt. Genau das wird durch die Überschreitung der Garagenbreite erreicht. Die hintere Überschreitung Richtung B 27 und dem Erdwall stört nicht.

Der Gemeinderat stimmt einer Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der im Bebauungsplan dargestellten Garagenflächen einstimmig zu.

2.3 Bauantrag der Meisterbäckerei Schneckenburger zur Errichtung von Werbeanlagen, Flst.Nr. 80, Gemarkung Jestetten, Waldshuter Straße 1

Bauherr ist die Meisterbäckerei Schneckenburger mit Sitz in Tuttlingen.

Bürgermeisterin Sattler erinnert daran, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan für die Ansiedlung des Plus Lebensmittelmarktes maßgeschneidert wurde. Die örtlichen Bauvorschriften stellen auch Anforderungen an die Gestaltung der Werbeanlagen. U.a. ist geregelt, dass neben den Werbeanlagen für den Lebensmittelmarkt nur eine Werbeanlage für eine weitere Einzelhandelsnutzung mit einer Höhe von max. 0,60 m und einer horizontalen Ausdehnung von max. 1/3 der betroffenen Gebäudefront zulässig ist. Die geplante Werbeanlage an der Nordostseite des Gebäudes (Richtung dm-Markt) mit einer Größe von ca. 2,80 m x 0,60 m entspricht diesen Festsetzungen.

Zusätzlich ist aber noch eine weitere Werbeanlage mit einer Größe von ca. 2,10 m x 0,50 m über der Automattüre des Haupteinganges geplant. Dies entspricht nicht dem Bebauungsplan. Da sich die Werbeanlage in der Passage zwischen dem Lebensmittelmarkt und der Bäckerei befindet und daher städtebaulich nicht groß in Erscheinung tritt, kann aus Sicht der Verwaltung dieser zweiten Werbeanlage zugestimmt werden.

Beide Werbeanlagen entsprechen im Übrigen auch den Festsetzungen in den Örtlichen Bauvorschriften für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte“.

Neben diesen beiden Werbeanlagen sind noch Schaufensterbeklebungen und Foliendrucke vorgesehen. Diese sind baurechtlich aber keine Werbeanlagen und bedürfen keiner Genehmigung. Die Festsetzungen der Örtlichen Bauvorschriften für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte“, wonach ein vollflächiges Bekleben der Schaufenster von außen oder von innen unzulässig ist, werden ebenfalls eingehalten, da bei weitem nicht alle Schaufenster beklebt werden.

Gemeinderätin Hämmerle empfindet die Werbeanlagen nicht als störend und spricht sich für eine Befreiung aus. **Gemeinderat Dr. Schlude** schließt sich dieser Auffassung an.

Der Gemeinderat stimmt einer Befreiung für die zweite Werbeanlage über der Automatiktüre einstimmig zu.

3.

Behandlung des Maßnahmenkatalogs zum Haushalt 2016

Den Gemeinderäten ist die nachstehend abgedruckte Sitzungsvorlage zugegangen.

Maßnahmenkatalog zum Haushaltsplan 2016

I. Haushalt der Kämmerei

Einrichtungen für die gesamte Verwaltung (Rathaus)

- Sanierung des Rathausgebäudes 3. Bauabschnitt (Neue Fenster im UG (Belegschaftsraum, Archiv- und Lagerräume) sowie im Sitzungssaal inkl. Wiederverwendung der bestehenden Bleiverglasung; evtl. Dämmung unter dem Sitzungssaal; Klimaanlage für Bürgermeisterbüro, Vorzimmer und Sitzungssaal; Sanierung ehem. Photoarchiv; neue Beleuchtung im Belegschaftsraum; neue Einrichtungsgegenstände für Toiletten im OG; diverse Malerarbeiten innen und außen)
- Sanierung der Grundstücksentwässerung inkl. Einbau von Kontrollschächten und Überarbeitung von Grünflächen
- Umrüstung des ehem. Grundbucharchivs für die Bauakten

Feuerschutz

- Montage eines Schutzgitters an der Nische für das Notstromaggregat

Schulen

Grundschule Altenburg

- Einbau einer Dosieranlage für die Wasserversorgung

Schule an der Rheinschleife

- Erstellen von digitalen Bestandsplänen
- Brandschutzgutachten
- Erneuerung der elektrischen Lautsprecheranlage (ELA) im Zuge des Brandschutzgutachtens
- Sanierung der Klassenzimmer Nr. 14 und 25
- Umbau der Toiletten-Anlagen im östlichen Flügel zu Gruppenräumen
- Neue Akustikdecke in der Schulküche unter Beachtung des Brandschutzes und der Wärmedämmung
- Erneuerung der Innentüren

Realschule

- Sanierung des naturwissenschaftlichen Fachraumes (Chemie-/Physikraum) inkl. Vorbereitungsraum
- Betonsanierung am Notausgang inkl. Fluchttreppe und am Laubengang

Hort an der Grund- und Hauptschule

-

Naturschutz und Landschaftspflege

-

Heimatpflege

-

Soziale Einrichtungen für Ältere

- Kauf des Begegnungsraumes mit Büro, Küche und Toiletten in der neuen Seniorenresidenz

Wohnheime für Asylbewerber und Obdachlose

-

Jugendarbeit

-

Kindergärten

Kindergarten Wunderfitz Altenburg

-

Kindergarten Kunterbunt

- Sanierung des Gruppenraumes „Drachen“ sowie des Büros und Personalzimmers im OG (Elektro-, Gips-, Schreiner-, Maler- und Bodenbelagsarbeiten)

Kindertagesstätte Homberg

-

Waldkindergarten

- Bau eines Podestes vor einem Fenster des Bauwagens für zweiten Fluchtweg

Sport- und Mehrzweckhallen

Mehrzweckhalle Altenburg

- Neue Geschirrspülmaschine und zwei neue Kühlschränke für Küche

Gemeindehalle Jestetten

- Planung der Sanierung des Foyers mit Eingangstüre / Eingangsfront und Glasbaustein-Element etc.
- Erneuerung des Bodenbelags im Gymnastiksaal und Nebenraum mit Küche
- Erneuerung der Steuerung der Lichtanlage und der Strahler im Bühnenbereich
- Sanierung der Grundstückentwässerung im Bereich der Küche und Umkleieräume inkl. Erneuerung der befestigten Flächen

Sporthalle Jestetten

-

Sportanlagen

- Neubau eines Multifunktionsplatzes bei der Sporthalle
- Erneuerung der Gitterroste an der Weitsprunganlage

Schwimmbad

- Neue Geschirrspülmaschine für Kiosk
- Beschaffung eines Hochdruckreinigers

Kinderspielplätze

- Neuanlage eines Kinderspielplatzes im Baugebiet Niederfeld (1. und 2. Abschnitt)
- Ersatz der Tischtennisplatte auf dem Kinderspielplatz Industriestraße

Parkanlagen und öffentliche Grünflächen

- Weitere Erneuerung von Ruhebänken und Abfallbehältern

Städteplanung, Vermessung, Bauordnung, Maßnahmen für den Naturschutz

- Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet Eisenbahnstraße / Weinbergstraße

Straßen, Wege, Plätze

- Erschließungsmaßnahmen:
 - Baugebiet Dankholzebene-Kirchenäcker 5. Bauabschnitt (Planung + Auftragsvergabe)
- Fertigstellungen (Einbau Asphaltdeckschicht):
 - Baugebiet Dankholzebene-Kirchenäcker 3. Bauabschnitt (Rigiweg und Teil der Kirchenäckerstraße)
 - Baugebiet Seegraben (Seegrabenweg und Stichstraße)
- Sanierung von Gemeindestraßen:
 - Greuthweg (in Verbindung mit Erneuerung der Versorgungsleitungen und Kanalisation)
- Anschluss des Gewerbegebietes Ost (Stieg, Schopen, Rheinauer Breite) an die B 27 (weitere Planung + evtl. Auftragsvergabe)
- Beschaffung einer Geschwindigkeitsanzeigetafel

Straßenbeleuchtung

- Erschließungsmaßnahmen:
 - Baugebiet Dankholzebene-Kirchenäcker 5. Bauabschnitt (Planung + Auftragsvergabe)
- Erweiterung in der Augasse im Bereich Haus Nr. 12 und 14
- Erneuerung im Greuthweg

Wasserläufe, Wasserbau

- Sanierung des Seegrabenkanals im Bereich der neuen Seniorenresidenz in der Friedhofstraße

Kläranlage

- Weitere Erhaltungsmaßnahmen gemäß Sanierungskonzept (3. Abschnitt)
- Neues Bereitschafts-Notebook für Fernzugriff auf Prozessleitsystem und neuer Multifunktionsdrucker

Kanalisation einschl. Sonderbauwerke

- Erschließungsmaßnahmen:
 - Baugebiet Dankholzebene-Kirchenäcker 5. Bauabschnitt
- Diverse Kanal- und Schachtsanierungen nach Eigenkontrollverordnung
- Austausch des Abwasserkanals im Greuthweg (mit Erneuerung der Versorgungsleitungen und Straßensanierung)

Bestattungswesen

Friedhof Altenburg

- Neubau einer Gerätegarage mit überdachten Schüttgutboxen und Toilette inkl. Abbruch der alten Gerätegarage und der Friedhofsmauer im Zuge neuer Bestattungsformen
- Anlage neuer Bestattungsformen

Friedhof Jestetten

- Abschließende Wegesanierung im oberen Teil (Hauptweg anlegen)
- Herrichten des Grabfeldes im mittleren Teil links (bei neuen Urnenerdgräbern)
- Erneuerung der Grabeinfassungen im Kindergrabfeld
- Sanierung der Brunnenanlage im Innenhof inkl. Einbau einer Enthärtungsanlage
- Anlage neuer Bestattungsformen
- Neue Stühle für den Außenbereich der Einsegnungshalle

Sonstige öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen (Weihergasse 21)

-

Altes Schulhaus

-

Bauhof, Fuhrpark

- Neubau überdachter Schüttgutboxen
- Befestigung des Lagerplatzes oberhalb der Rampe mit Asphalt
- Erneuerung des Zaunes entlang der Hohentwielstraße und des Allmendweges
- Ersatzbeschaffung für den Iseki-Kleintraktor

Feld- und Wirtschaftswege

- Ausbau (Asphaltbefestigung) des Wirtschaftsweges Unter der Bernseewies / Nassenweg (zwischen Hundesportplatz und Ortseingang Altenburg)

Fremdenverkehr, Wirtschaftsförderung

- Weitere Planung und Umsetzung des Ausbaus der Breitbandversorgung in Jestetten und Altenburg
- Einrichtung eines Hot-Spots am Rathaus

Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs

-

Freizeiteinrichtungen im Gemeindewald

Waldfestplatz und Gunzenriedhofhütte

-

Wohn- und Geschäftsgebäude

Friedhofstraße 2

- Austausch der Garagentore inkl. Anstrich der Garagen und Sanierung der Dachabdichtung
- Erneuerung der Eingangstüren der beiden DG-Wohnungen
- Neue Briefkastenanlage

Dorfstraße 21 (Rotes Haus) Altenburg

- Sanierung der Vereinsräume (Malerarbeiten, Eingangstüre erneuern)
- Malerarbeiten in den Büroräumen für die bisherige Außensprechstunde

II. Haushalt des Versorgungsbetriebes

- Ausbau des Verteilnetzes für Wasser entsprechend den Erschließungs- und Sanierungsmaßnahmen der Kämmerei
- Teilweise Erneuerung der Wasserversorgungsleitung im Wangental
- Zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ersatzwasserversorgung für die Gemeinde Lottstetten für die Rückeinspeisung aus dem Hochbehälter Lottstetten

III. Vormerkungen für die Mehrjährige Finanzplanung

Einrichtungen für die gesamte Verwaltung (Rathaus)

- Erstellen von digitalen Bestandsplänen
- Erneuerung der Heizungsanlage (Baujahr 1987)

Feuerschutz

-

Schulen

Grundschule Altenburg

- Energetische Sanierung
- Erneuerung der Heizungsanlage (Baujahr 1992) für die Grundschule und Mehrzweckhalle Altenburg mit Anschluss des Kindergartens u. des Wohnhauses Pfarrweg 17 als Verbund

Schule an der Rheinschleife

- Sanierung von weiteren Klassenzimmern
- Sanierung des Chemie-/Physikraumes inkl. Vorbereitungsraum
- Herstellung eines Strom- und Wasseranschlusses im Bereich des hinteren Schulhofes

Realschule

- Erstellen von digitalen Bestandsplänen
- Teilweise Überdachung der Fahrradständer
- (Erneuerung / Sanierung der Schulküche -> siehe Sonstige öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen)

Hort an der Grund- und Hauptschule

-

Naturschutz und Landschaftspflege

-

Heimatspflege

- Fortführung der Sanierung von Feld- und Wegekreuzen

Soziale Einrichtungen für Ältere

-

Wohnheime für Asylbewerber und Obdachlose

-

Jugendarbeit

-

Kindergärten

Kindergarten Wunderfitz Altenburg

- Erneuerung der Heizungsanlage (Baujahr 1990), Koppelung mit Grundschule Altenburg und Wohnhaus Pfarrweg 17
- Instandsetzung der Zufahrt

Kindergarten Kunterbunt

- Erstellen von digitalen Bestandsplänen
- Energetische Sanierung
- Sanierung der sanitären Anlagen (Kinder-WC und Personal-WC) im OG

Kindertagesstätte Homberg

-

Waldkindergarten

-

Sport- und Mehrzweckhallen

- Sportgerätebeschaffungen in allen Hallen

Mehrzweckhalle Altenburg

- Energetische Sanierung, evtl. verbunden mit Anbau von Geräteräumen
- Erneuerung der Heizungsanlage (Baujahr 1992) für die Grundschule und Mehrzweckhalle Altenburg mit Anschluss des Kindergartens u. des Wohnhauses Pfarrweg 17 als Verbund
- Erneuerung der Lüftungsanlage und Bühnentechnik
- Sanierung der Küche

Gemeindehalle Jestetten

- Sanierung des Foyers mit Eingangstüre / Eingangsfront und Glasbaustein-Element etc. (Planung 2016)

Sporthalle Jestetten

- Sanierung der Toiletten-Anlagen im Tribünenbereich
- Austausch der Außentüren zum Umkleibereich

Sportanlagen

- Instandsetzung der Zufahrt zum Sportlerheim bzw. zur Leichtathletikanlage in Jestetten

Schwimmbad

- Ersatzbeschaffung für den Beckenbodenreiniger

Kinderspielplätze

- Ersatz weiterer Tischtennisplatten (KSP Bivang und GS Altenburg)
- Fertigstellung des Kinderspielplatzes im Baugebiet Niederfeld (3. Abschnitt)

Parkanlagen und öffentliche Grünflächen

- Fortführung der Erneuerung von Ruhebänken und Abfallbehältern
- Fortführung der Sanierung von Brunnen

Städteplanung, Vermessung, Bauordnung, Maßnahmen für den Naturschutz

-

Straßen, Wege, Plätze

- Erschließungsmaßnahmen:
 - Baugebiet Dankholzebene-Kirchenacker 7. Bauabschnitt
 - Baugebiet Niederfeld 3. und 4. Bauabschnitt
 - Gewerbegebiet Rheinauer Breite
 - Gewerbegebiet Stieg im Zusammenhang mit Anschluss des Gewerbegebietes Ost an die B 27
 - Gewerbegebiet Guggenberg-Rattenacker 2. Bauabschnitt
- Fertigstellungen (Einbau Asphaltdeckschicht):
 - Baugebiet Dankholzebene-Kirchenacker 4. und 6. Bauabschnitt (Churfürstenweg und Drosselweg / Spechtweg)
 - Baugebiet Niederfeld 1. und 2. Bauabschnitt (Anwandel, Im Niederfeld, Bei der Schanz)
 - Gewerbegebiet Guggenberg-Rattenacker 1. Bauabschnitt
- Anschluss des Gewerbegebietes Ost (Stieg, Schopen, Rheinauer Breite) an die B 27 (Planung 2016)
- Weitere Straßensanierungen gemäß Prioritätenliste, u.a.:
 - Bahnhofstraße (insbesondere im Bereich Bahnhof)
 - Saarstraße im Bereich Bahnhof
- Neubau des Radweges entlang der B 27 - West (Baukosten werden durch Bund getragen)
- Sanierung der Treppe zum Dankholz

Straßenbeleuchtung

- Erschließungsmaßnahmen:
 - Baugebiet Dankholzebene-Kirchenacker 7. Bauabschnitt
 - Baugebiet Niederfeld 3. und 4. Bauabschnitt
 - Gewerbegebiet Rheinauer Breite
 - Gewerbegebiet Stieg
 - Gewerbegebiet Guggenberg-Rattenacker 2. Bauabschnitt

Wasserläufe, Wasserbau

- Gewässerentwicklungsplanung

Kläranlage

- Sanierung der Faulbehälter

Kanalisation einschl. Sonderbauwerke

- Erschließungsmaßnahmen:
 - Baugebiet Dankholzebene-Kirchenacker 7. Bauabschnitt
 - Baugebiet Niederfeld 3. und 4. Bauabschnitt
 - Gewerbegebiet Rheinauer Breite
 - Gewerbegebiet Stieg
 - Gewerbegebiet Guggenberg-Rattenacker 2. Bauabschnitt
- Fortführung der Kanal- und Schachtsanierungen nach Eigenkontrollverordnung
- Anschluss von Liegenschaften im Außenbereich an die öffentlichen Abwasseranlagen gemäß Abwasserkonzept
- Erneuerung von hydraulisch überlasteten Abwasserkanälen gemäß Gesamtentwässerungsplan

Bestattungswesen

Friedhof Altenburg

- Fertigstellung der Wegesanierung im neueren Friedhofsteil

Friedhof Jestetten

-

Sonstige öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen (Weihergasse 21)

- Energetische Sanierung einschl. neuer Dachdeckung (asbesthaltig) mit Dämmung
- Grundlegende Sanierung (Abdichtung und Dämmung der Kellerwände etc.)
- Erneuerung / Sanierung der Schulküche für die Realschule

Altes Schulhaus

-

Bauhof, Fuhrpark

- Weitere Sanierung der Außenanlagen

- Anbau einer Überdachung am Westgiebel für das Außenlager
- Einbau einer Absauganlage für den Holzbearbeitungsbereich
- Beschaffung einer auf die Bauhofgröße angepassten Software für die Leistungserfassung
- Beschaffung eines Gerätes für die Wildkrautbekämpfung

Feld- und Wirtschaftswege

- Sanierung des Wirtschaftsweges im Gewinn Kreuzwiesen (Modellflugplatz)

Fremdenverkehr, Wirtschaftsförderung

-

Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs

- Erweiterung der befestigten Fläche an der Bushaltestelle in der Großen Breite
- Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen

Freizeiteinrichtungen im Gemeindewald Waldfestplatz und Gunzenriedhofhütte

-

Wohn- und Geschäftsgebäude

Friedhofstraße 2

- Energetische Sanierung
- Erneuerung der Heizungsanlage (Baujahr 1988)

Anwandel 1

- Gesamtsanierung (Elektro-, Heizung-, Sanitär-, Gipser-, Maler- und Bodenbelagsarbeiten, neue Türen und neue Einbauküche) sowie energetische Sanierung und neue Dachdeckung mit Klempnerarbeiten
- Erneuerung der Heizungsanlage (Baujahr 1989)

Dorfstraße 21

- Erneuerung der Heizungsanlage (Baujahr 1990)

Pfarrweg 17

- Erneuerung der Heizungsanlage (Baujahr 1990), Koppelung mit Grundschule Altenburg und Kindergarten

Vereinsgemeinschaftshaus

- Umbau des Bahnhofgebäudes mit Schuppen oder Neubau an anderer Stelle

Versorgungsbetrieb (Wasserversorgung)

- Austausch der Eingangstüren an der Pumpstation Oberholz, am Pumpwerk Mooswiesen, am Hochbehälter Dietenberg und an der Druckminderstation Stationsstraße

Einleitend bemerkt **Bürgermeisterin Sattler**, dass es sich hier um einen „Wunschzettel“ handelt, der verschiedene erforderliche, sinnvolle und wünschenswerte Maßnahmen enthält. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Erst wenn die Haushaltseckdaten feststehen, kann die Priorisierung der Maßnahmen erfolgen. Die heutige Diskussion dient dazu, Positionen zu ergänzen, die aus Sicht des Gemeinderats noch fehlen oder andererseits auch Punkte zu streichen, die nicht für erforderlich gehalten werden.

Aus Sicht der Vorsitzenden wurden in dem Maßnahmenkatalog folgende Punkte vergessen:

- Renovation des Trauzimmers, insbesondere Erneuerung des Bodenbelages, der Beleuchtung und der Bestuhlung sowie Entfernung der Vertäfelung.
- Anschaffung eines neuen Fahrzeuges für die Waldarbeiter.

Sie berichtet außerdem, dass das Baurechtsamt nach nochmaliger Überprüfung auf den Bau eines Podestes vor dem Fenster des Bauwagens im Waldkindergarten verzichtet.

Gemeinderätin Hämmerle berichtet, dass sich die Senioren für das Schwimmbecken im Schwimmbad eine Treppe mit Geländer wünschen.

Gemeinderat Merk erkundigt sich, ob es seitens der Verwaltung schon Pläne für den Einsatz der Mittel nach dem kommunalen Investitionsförderungsgesetz gibt. **Bürgermeisterin Sattler** gibt bekannt, dass es bereits Ideen gibt, für welchen Zweck die Mittel eingesetzt werden könnten. Das Thema wird demnächst im Gemeinderat verhandelt.

Gemeinderat Altenburger erinnert daran, dass mittelfristig folgende Maßnahmen anstehen:

- Verlängerung der Nohlstraße bis zur Einmündung Neuhauser Straße
- Bebauungsplanänderung für den 7. Bauabschnitt im Baugebiet „Dankholzebene-Kirchenacker“
- Bebauungsplan für den Bereich „Sonnenhof“

Außerdem ist er der Ansicht, dass eine ordentliche Festhütte gebaut werden sollte. Das bisherige Angebot ist unbefriedigend. Bei der Gunzriedhofhütte gibt es weder Wasser noch Strom. Die Kaffeestube beim Waldfestplatz Altenburg ist ungemütlich.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Maßnahmenkatalog und nimmt die Ergänzungen auf.

4.

Neufassung der Satzung für die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Den Gemeinderäten ist die nachstehend abgedruckte Sitzungsvorlage zugegangen.

Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Die bisherige Satzung datiert aus 2001. Mit Rücksicht auf die Kürze des Regelwerks wird deshalb eine Neufassung empfohlen. Diese übernimmt im Wesentlichen den bisherigen Regelungsgehalt. Die Satzung beinhaltet Empfehlungen zur Anpassung/Erhöhung folgender Entschädigungssätze:

- zusätzliche Entschädigungen in § 3 für die sog. Funktionsträger, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten. Dieser Änderung liegen die Empfehlungen des Kreisfeuerwehrverbandes Waldshut zu Grunde. Die Festlegung der Beträge erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommando und wurde bereits vom Feuerwehrausschuss beraten.
- Verteilung der Arbeiten des Gerätewartes auf mehrere Ressorts. Folglich sind künftig mehr Gerätewarte innerhalb der Feuerwehr tätig. Es gibt künftig folgende Ressorts:
Funk – und Elektro; Atemschutz; Allg. Geräte; Schlauchmaterial, Gerätewart Fahrzeuge Jestetten und Gerätewart Altenburg

Nachfolgend der Entwurf, in dem die bisherigen Festsetzungen in () vermerkt sind. Diese Klammer-Vermerke entfallen natürlich bei der Satzungsausfertigung.

Die Satzung soll zum 01.01.2016 in Kraft treten.

GEMEINDE JESTETTEN
Landkreis Waldshut

ENTWURF

SATZUNG über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am folgende

SATZUNG

beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall in nachgewiesener Höhe ersetzt. Wird der Verdienstausfall nur dem Grunde, nicht jedoch der Höhe nach nachgewiesen, wird eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € je Einsatzstunde gewährt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Ein-satzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag die nachgewiesenen und nicht anderweitig ersetzten notwendigen Auslagen erstattet.
- (2) Bei Lehrgängen im Gebiet der Gemeinde oder des Landkreises erhalten die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag Ersatz ihrer Auslagen durch Gewährung von Reisekosten gemäß Stufe A der für Beamte geltenden Bestimmungen. Es wird jedoch pro Lehrgangsbetrag ein Tagegeld von mindestens 6,00 € gezahlt.
- (3) Zum Auslagenersatz nach Abs.1 und 2 gehört auch die Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Der Verdienstaussfall wird nach den Grundsätzen des § 1 Abs.1 dieser Satzung ersetzt.
- (5) Der Berechnung der Zeit wird die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde gelegt. Bei Lehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes können für An- und Rückfahrt maximal je 45 Minuten zugerechnet werden. Angefangene Stunden werden sodann auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

Kommandant	1.200,00 €/Jahr	(900,00 €)
Stellvertreter des Kommandanten	600,00 €/Jahr	(200,00 €)
Abteilungskommandant	600,00 €/Jahr	(200,00 €)
Stellvertreter des Abteilungskommandanten	300,00 €/Jahr	
Gerätewart (6 Posten; Funk- Elektro; Atemschutz; Geräte; Schlauchmaterial; Fahrzeuge Jestetten u. Gerätewart Altenburg)	400,00 €/Jahr	(600,00 €)
Jugendwart	300,00 €/Jahr	(200,00 €)

- (2) Neben den zusätzlichen Entschädigungen nach Abs.1 werden Verdienstaussfall, Auslagenersatz und Fahrtkostenerstattung nach den Grundsätzen der §§ 1 und 2 gewährt. Dem Kommandanten werden außerdem die monatliche Grundgebühr für seinen privaten Telefonanschluss im Festnetz in nachgewiesener Höhe erstattet.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01.2016 in Kraft.

Jestetten, den

FÜR DEN GEMEINDERAT:

Sattler, Bürgermeisterin

Der Kreisfeuerwehrverband hat bei allen Gemeinden und Städten des Landkreises nachgefragt, wie sie ihre Funktionsträger bei der Feuerwehr entschädigen und daraufhin eine Emp-

fehlung über die Höhe der Aufwandentschädigung für Feuerwehr- und Abteilungskommandanten sowie deren Stellvertreter veröffentlicht. Als Bemessungsgrundlage wurde die Einwohnerzahl der Gemeinden gewählt.

Die Aufwandsentschädigungen in der Gemeinde Jestetten wurden zuletzt zum 01.01.2002 festgesetzt und seither unverändert gezahlt. Lediglich die Aufwandsentschädigungen für den Gerätewart wurden angepasst. Dies aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderates. Die aktuellen Aufwandsentschädigungen liegen demzufolge deutlich unterhalb der Empfehlung des Kreisfeuerwehrverbandes.

Bürgermeisterin Sattler hat sich am 27.07.2015 mit dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Jestetten getroffen. In Anlehnung an die Empfehlungen des Kreisfeuerwehrverbandes wurde über die Höhe der zukünftigen Entschädigung diskutiert und ein Satzungsentwurf ausgearbeitet. Dieser wurde in der Feuerwehrausschusssitzung am 30.09.2015 einstimmig für gut geheißsen.

Gezahlt werden sollen keine Stundenlöhne, aber eine angemessene Entschädigung. **Bürgermeisterin Sattler** betont, dass die Gemeinde froh sein muss, dass es immer noch Männer und Frauen gibt, die sich diese Arbeit aufhalsen. Sie empfiehlt dem Gemeinderat, die Satzung in der vorgelegten Form zu beschließen. Sie tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gemeinderat Brückel, findet die angepassten Entschädigungsbeträge mehr als gerecht.

Gemeinderat Altenburger findet die Anpassungen grundsätzlich auch richtig. Er beobachtet aber, dass die Zahl der Personen, die Entschädigungen erhalten, steigt. So haben wir jetzt bereits 6 Personen, die als Gerätewarte entschädigt werden.

Bürgermeisterin Sattler erklärt, dass Stellvertreter zwingend notwendig sind, da viele Angehörige der Feuerwehr auswärts arbeiten und tagsüber nicht greifbar sind. Die technischen Anforderungen an die Gerätewarte sind immens gestiegen. Bei derzeit 65 Aktiven, empfindet sie die Zahl der Mitglieder, die entschädigt werden, als nicht zu hoch.

Gemeinderat Hartmann gibt zu bedenken, dass die Anforderungen und die Verantwortung an jeden Einzelnen immer größer werden. Die Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen, muss honoriert werden. Dieser Auffassung schließt sich **Gemeinderätin Hämmerle** an.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig der neugefassten Feuerwehr-Entschädigungssatzung zuzustimmen.

5.

Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften mit Neukalkulation des Gebührensatzes

Den Gemeinderäten ist die nachstehend abgedruckte Sitzungsvorlage zugegangen.

Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften mit Neukalkulation des Gebührensatzes

Letztmals am 25.03.1993 hat der Gemeinderat Jestetten eine Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften beschlossen. Seitdem haben sich insbesondere das Flüchtlingsaufnahme- sowie das Kommunalabgabengesetz (KAG) geändert. Gleichzeitig sind die Gemeinden gefordert, in nächster Zeit eine enorme Anzahl neuer Flüchtlinge aufzunehmen. Hieraus ergeben sich neue rechtliche Anforderungen, die in einer Satzung zu regeln sind. Auf Wunsch vieler Gemeinden hat der Gemeindetag Baden-Württemberg deshalb eine neue Mustersatzung erarbeitet, die diesen Aspekten Rechnung trägt.

Die neue Mustersatzung ist Grundlage des von der Verwaltung vorgelegten Satzungsentwurfs. Hierin ist auch die neue, ab 01.01.2016 gültige Unterbringungsgebühr geregelt. Die Gebührenkalkulation ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Für die Unterbringung des obigen Personenkreises hält die Gemeinde derzeit nur die Liegenschaft Schlossbergstraße 12 bereit.

Mit dem Landratsamt Waldshut ist vereinbart, dass Gemeinden von der Unterbringung von Flüchtlingen befreit sind, wenn dort staatliche Gemeinschaftsunterkünfte, die vom Landratsamt betrieben werden, angesiedelt sind.

Die Gemeinschaftsunterkunft in der Hombergstraße wird voraussichtlich ab März 2016 belegt werden.

GEMEINDE JESTETTEN

Satzung

über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Jestetten am 08. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Rechtsform / Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz -FlüAG- vom 19.12.2013, GBl. 2013, S.493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Eine Unterkunft kann gleichzeitig als Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft benutzt werden.

(5) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d .R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4

Benutzung der überlassen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzforderungen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6

Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7

Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10

Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 155,00 EUR pro Wohnplatz und Kalendermonat.

(3) Bei der Errechnung der Gebühren nach Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14

Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschild für *ein Jahr* entsteht mit dem Beginn des *Kalendermonats*. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 25.03.1993 außer Kraft.

Jestetten, den

Für den Gemeinderat

Sattler

Bürgermeisterin

Ermittlung der Gebührensätze für die Asylbewerberunterkunft Schloßbergstraße 12 in der Gemeinde Jestetten

Die Nutzungsentgelte sind öffentlich-rechtlich (durch Satzung) geregelt.

Das Land BW hat der Gemeinde Jestetten auf Antrag für die Schlossbergstraße 12 einen einmaligen Baukostenzuschuss in Höhe von 22.750 € zugewiesen. Dieser Betrag beinhaltet die bis zum 31.12.2002 noch nicht ausgeglichenen Herstellungskosten. Dabei wurde berücksichtigt, dass diese Liegenschaft mindestens noch zehn Jahre belegt sein wird, so dass vom tatsächlichen Restwert noch ein Abzugsbetrag für die Restlaufzeit anzusetzen war. Dieser Wert wurde auf 2,56 €/m² und Monat festgesetzt und ist bei der Gebührenkalkulation als Kaltmiete anzusetzen. Daneben ist in der Entgeltkalkulation berücksichtigt, dass den Obdachlosen gegenüber den Asylbewerbern ein größerer Wohnflächenanspruch zuerkannt ist. Daraus ergibt sich für die Wohnungen im Objekt Schlossbergstraße 12 bei Asylbewerbern eine Belegung mit 10, bei Obdachlosen jedoch eine solche mit nur 7 Personen.

Kalkulationsgrundlagen

ansetzbare Kosten lt. Kostenmietabrechnung 2014

Kaltmiete je m²:

2,56 € x 142,66 m ² x 12 Monate	4.382,52 €	
- Instandhaltungskosten lt. II. BerechnungsVO.	<u>2.301,28 €</u>	6.683,80 €
- Betriebskosten		<u>4.835,63 €</u>
		11.519,43 €

Aufteilung der Kosten

Kaltmiete :		6.683,80 €
Höchstbelegung in der Schloßbergstr. 12:		
- Asylbewerber	10 Personen	
- Obdachlose	<u>7 Personen</u>	17 Personen

Gebühr je Asylbewerber und Tag:

6.683,80 €		
-----	=	1,08 €
17 Personen x 365 Tage		

Betriebskosten 2014 4.835,63 €
belegte Einheiten (Personen x Tage) 2014: 1.199 Einheiten

Gebühr je Einheit und Tag:

4.835,63 €		
-----	=	4,03 €
1.199 Einheiten		

Zusammenstellung der Kosten

- Kaltmiete lt. Aufstellung	1,08 €
- Betriebskosten lt. Aufstellung	<u>4,03 €</u>
Gesamtkosten je Asylbewerber und Tag	5,11 €

Gesamtkosten je Asylbewerber und Jahr: 5,11 € x 365 Tage = 1.865,15 €

Gesamtkosten je Asylbewerber und Monat:	1.865,15 €		
	-----	=	155,43 €
	12 Monate		
	gerundet:		155,00 €
			=====

nachrichtlich: bisherige Gebühr: 128,00 EUR

Der Gemeinderat beschließt ohne weitere Aussprache, der Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften zuzustimmen.

6.

Bekanntgaben

6.1 der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.09.2015

-Keine.-

6.2 Sonstige Bekanntgaben

6.2.1 Radrennbahn

Das Landesamt für Denkmalpflege hat vorab informell mitgeteilt, dass die Radrennbahn in der Au als Kulturdenkmal eingestuft wird. Das Verfahren läuft über die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Waldshut.

Bürgermeisterin Sattler zitiert aus der Begründung:

„Die Radrennbahn in Jestetten dürfte heute eine der ganz wenigen original aus den 1920er Jahren erhaltenen Radsportanlagen sein. Sie besitzt zusammen mit dem ebenfalls unter Denkmalschutz stehenden Gasthof Löwen eine große ortsgeschichtliche Bedeutung für die Rolle Jestettens in den 1920er/30er Jahren im Sport, den regen Austausch mit den Schweizer Nachbarn und die große Eigeninitiative von Sportvereinen und vom Gastwirt solange es politisch möglich war.“

6.2.2 Zugfahrplan 2016 / 2017

Die Gemeinderäte erhalten zur Kenntnis ein Schreiben des Kantons Schaffhausen vom 28.09.2015 in dem Änderungen zum Fahrplanwechsel vorgestellt werden. **Bürgermeisterin Sattler** bedankt sich öffentlich bei Herrn Ulrich Fink für seine wertvolle Arbeit. Er ist unentgeltlicher Berater für die Gemeinde in allen Verkehrsfragen hinsichtlich der Zugverbindungen.

6.2.3 Bauantrag der Ehel. Castello und Lunda Kana Vumbula zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Erstellung einer Garage, Flst.Nr. 2688, Gemarkung Altenburg, Bei der Schanz 62

Die Vorsitzende gibt den Gemeinderäten den o.a. Bauantrag zur Kenntnis. Er entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes in jeder Hinsicht. Eine Zustimmung des Gemeinderates ist nicht erforderlich.

7.

Verschiedenes

- keine Wortmeldungen -

Frageviertelstunde

8.1 Tempolimit in der Hombergstraße

Siegfried Schaaf beobachtet, dass in der Hombergstraße gerast wird. Er ist der Ansicht, dass hier die Gemeinde tätig werden muss, insbesondere weil im Umfeld des Ärztehauses viele ältere Menschen unterwegs sind.

Bürgermeisterin Sattler erklärt, dass auf ihre Initiative hin im Gemeinderat bereits zweimal über Tempo 30 im Dorf diskutiert worden ist. Die Mehrheit des Gemeinderates hat sich aber jeweils dagegen ausgesprochen. Inzwischen wurden entlang der Bundesstraße Lärmmessungen durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass in der Ortsmitte der Lärmpegel gesundheitsgefährdend ist. Der Gemeinderat muss sich deshalb überlegen, wie hier Abhilfe geschaffen werden kann. Innerhalb des Ortes gibt es nicht viele Möglichkeiten den Lärm zu reduzieren. In Frage kommen lediglich Schallschutzfenster oder eine Temporeduzierung. Falls auf Bundesstraße nur Tempo 30 zulässig wäre, müsste auch darüber gesprochen werden, wie schnell auf den Nebenstraßen gefahren werden darf. Sie sichert Herrn Schaaf zu, dass als erster Schritt in der Hombergstraße das Tempoüberwachungsgerät aufgestellt wird.

8.2 „Steinbrüchle“ in der Au

Herr Otto Straub hatte darum gebeten, dass beim „Steinbrüchle“ in der Au Ordnung geschaffen wird. Er bedankt sich dafür, dass seiner Bitte umgehend nachgekommen worden ist.

Vorsitzende

Gemeinderat:

Schriftführerin